

ANHANG 3 DES TARIFVERTRAGES

zwischen

der Regierung des Fürstentum Liechtenstein und der Stiftung „Liechtensteinisches Landesspital“

Abgeltung für alle Pflicht- und Nicht-Pflichtleistungen am Liechtensteinischen Landesspital für die ambulanten Behandlungen und Betreuungen für Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung

Alle ambulanten Leistungen werden ab in Kraft treten dieser Vereinbarung nach den landesweit geltenden ambulanten Tarifstrukturen und Taxpunktwerten der entsprechenden, selbständigen und auf eigene Rechnung tätigen Leistungserbringer gegenüber den Krankenversicherern unter Angabe der entsprechenden ZSR-Nummer oder Kontrollnummer abgerechnet. Liegen im paramedizinischen Bereich abgeschlossen Verträge vor, dann erfolgt die Abgeltung nach diesen Verträgen (z.B. Physiotherapeutenvertrag).

Dieser Anhang gilt ab dem 1. Januar 2017.

Vaduz, den 20. Dezember 2016

LNR 2016-1872

REG 6642

Für das
Fürstentum Liechtenstein

Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital

Dr. Michael Ritter
Stiftungsratspräsident

Karl-Anton Wohlwend
Spitaldirektor a. i.